

# kriens

## **Weisungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kriens-Schwarzenberg**



vom 24. November 2015

(Stand vom 5. April 2022)

Zuständige Behörde

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  
Kriens-Schwarzenberg

Gültig ab / Inkraftsetzung

2. Dezember 2015

Erlass Nummer

1012

**Inhalt**

<b>I</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Allgemeines .....	3
	Art. 2 Präsidium .....	3
<b>II</b>	<b>Verfahrensleitung und Spruchkörper .....</b>	<b>3</b>
	Art. 3 Verfahrensleitung .....	3
	Art. 4 Behördensitzung des Spruchkörpers .....	4
	Art. 5 Zeichnungsbefugnis .....	4
	Art. 6 Entscheidkompetenz .....	5
	Art. 7 Stellvertretung .....	5
	Art. 8 Weitere Kompetenzen des Spruchkörpers .....	5
	Art. 9 Kompetenzen der einzelnen Behördenmitglieder <sup>1</sup> .....	5
<b>III</b>	<b>Präsidium / Stellenleitung .....</b>	<b>6</b>
	Art. 10 Kompetenzen und Aufgaben des Präsidiums .....	6
<b>IV</b>	<b>Archiv 6</b>	
	Art. 11 Organisation des Archivs <sup>2</sup> .....	6
<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
	Art. 12 Inkrafttreten .....	7
	Tabelle der Änderungen der Weisungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kriens-Schwarzenberg vom 2. Dezember 2015 .....	8

Der Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kriens Schwarzenberg erlässt, gestützt auf Art. 23 der kommunalen Verordnung über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und über die Beistandschaft (KESB-Verordnung) vom 3. Dezember 2014, die nachfolgenden Bestimmungen:

## I Allgemeines

### Art. 1 Allgemeines

<sup>1</sup> Diese Weisung regelt die Behördenorganisation, die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen sowie die Stellvertretungen innerhalb der KESB Kriens-Schwarzenberg.

<sup>2</sup> Die KESB besteht aus dem Spruchkörper als Fachbehörde sowie Fachdiensten. Der Spruchkörper setzt sich aus drei ordentlichen Behördenmitgliedern zusammen. Ein Behördenmitglied amtiert gleichzeitig als Präsidium, ein anderes als Vizepräsidium. Der Spruchkörper wird unterstützt durch die Fachdienste Sozialabklärung, Recht und Kanzlei. Der Fachdienst Kanzlei setzt sich zusammen aus dem Fachdienst Revisorat und dem Fachdienst Administration/Sekretariat.

<sup>3</sup> Bei Verhinderung eines oder mehrerer ordentlicher Behördenmitglieder besteht der Spruchkörper aus ordentlichen Behördenmitgliedern und/oder Ersatzbehördenmitgliedern.

### Art. 2 Präsidium

<sup>1</sup> Das Präsidium der KESB nimmt zugleich die Abteilungsleitung wahr.

<sup>2</sup> Die Stellvertretung des Präsidiums erfolgt durch das Vizepräsidium. Bei Verhinderung sowohl des Präsidiums wie des Vizepräsidiums übernehmen die verbleibenden ordentlichen Behördenmitglieder, respektive bei deren Abwesenheit die Ersatzbehördenmitglieder, bei unaufschiebbaren Aufgaben die Stellvertretung.

## II Verfahrensleitung und Spruchkörper

### Art. 3 Verfahrensleitung

<sup>1</sup> Das Präsidium der KESB delegiert die Leitung in den einzelnen Verfahren entsprechend den Stellenprozenten zur eigenverantwortlichen Instruktion und Bearbeitung an ein ordentliches Behördenmitglied. Im Rahmen der eigenen Verfahren verfügt das zuständige Behördenmitglied über sämtliche rechtlich vorgesehenen Kompetenzen. Neue Verfahren bei bestehenden behördlichen Massnahmen werden in der Regel dem bereits früher verfahrensleitenden Behördenmitglied zugeteilt.

<sup>2</sup> Das verfahrensleitende Behördenmitglied kann Aufgaben selbständig an Fachdienste delegieren, namentlich die:

- a. Durchführung von Abklärungen an den Fachdienst Sozialabklärung und Recht;
- b. Ausarbeitung von Besuchsrechtsregelungen an den Fachdienst Sozialabklärung oder Recht;
- c. Beratung und Unterstützung von Eltern in rechtlichen Fragen bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Unterhalts an die Fachdienste;
- d. Entgegennahme von Erklärungen über die gemeinsame elterliche Sorge an den Fachdienst Kanzlei;
- e. Ausarbeitung von Unterhaltsregelungen an den Fachdienst Kanzlei;
- f. Anhörungen im Auftrag der verfahrensleitenden Behördenmitglieder soweit rechtlich zulässig an den Fachdienst Sozialabklärung oder Recht sowie in begründeten Fällen an ein Ersatzbehördenmitglied;
- g. Redaktion von Entscheiden sowie Abklärungen rechtlicher Natur an den Fachdienst Recht;
- h. Ausarbeitung von Vernehmlassungen an den Fachdienst Recht;

- i. Ausstellung von Zeugnissen über das Vorliegen von Erwachsenenschutzmassnahmen an den Fachdienst Kanzlei;
- j. Inventar- und Rechnungsprüfung an den Fachdienst Revisorat.

<sup>3</sup> Die Delegation an die Fachdienste Sozialabklärung und Recht sowie an die Ersatzbehördenmitglieder erfolgt schriftlich.

<sup>4</sup> Die Behördenmitglieder sind im Rahmen der Verfahrensleitung verantwortlich für die angemessene, rechtsstaatliche, interdisziplinäre und zügige Durchführung der Verfahren. Sie achten insbesondere auf die Subsidiarität, Komplementarität und Verhältnismässigkeit.

<sup>5</sup> Das ordentliche Behördenmitglied beaufsichtigt in zugeteilten behördlichen Massnahmen die Beistandspersonen und berät sie in fachlich-methodischen Fragen gemäss Art. 400 Abs. 3 ZGB. Eine Delegation an die Fachdienste Sozialabklärung und Recht ist im Rahmen der Beratung zulässig.

#### Art. 4 Behördensitzung des Spruchkörpers

<sup>1</sup> Der Spruchkörper trifft sich in der Regel einmal wöchentlich zu einer Behördensitzung zur:

- a. Beschlussfassung in Verfahren;
- b. Diskussion über Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe, Ressourcenfragen, Qualitätssicherung, Controlling und Merkblätter;

<sup>2</sup> Das Präsidium leitet die Behördensitzung und entscheidet über den Beizug weiterer Personen, welche mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>3</sup> Die ordentlichen Behördenmitglieder sowie zugezogene Ersatzbehördenmitglieder sind zum Aktenstudium und zur Sitzungsteilnahme verpflichtet.

<sup>4</sup> Geschäfte zur Behandlung an der Behördensitzung des Spruchkörpers sind bis 13 Uhr am Vortag der Behördensitzung vollständig und mit Antrag einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. Die Anträge sind in der folgenden Form möglich:

- a. A = Antrag zur Kenntnisnahme  
Zur Kenntnisnahme sind Beschwerden, Entscheide oberer Instanzen, Vernehmlassungen, vorsorgliche und superprovisorische Verfügungen sowie weitere Schriftstücke von besonderer Wichtigkeit einzureichen.
- b. B = Antrag zur Beschlussfassung  
Zur Beschlussfassung sind redigierte Entscheide einzureichen, welche in Dreierkompetenz entschieden werden müssen und allenfalls auch Geschäfte in Einzelkompetenz enthalten. Ferner sind Geschäfte gemäss Art. 8 zur Beschlussfassung einzureichen.
- c. C = Antrag zur Diskussion  
Zur Diskussion eingereicht werden komplexe Verfahren in Dreier- wie Einzelkompetenz sowie Sachverhalte und Fragen, bei welchen das zuständige Behördenmitglied die Meinung der anderen Behördenmitglieder einholen möchte.

<sup>5</sup> Die Mitarbeitenden des Fachdienstes Kanzlei erstellen im Auftrag des Präsidiums bis 14 Uhr am Vortag der Behördensitzung eine Traktandenliste und führen während der Behördensitzung Protokoll. Dieses wird nachträglich durch an der folgenden Sitzung teilnehmenden Behördenmitgliedern genehmigt. Die Anträge A und B gemäss Abs. 4 sowie der ausgefertigte Entscheid gelten dabei als Protokoll, soweit das Geschäft genehmigt wird. Bei fehlender Genehmigung eines Geschäfts enthält das Protokoll Angaben über die Gründe, welche zur Ablehnung führten, sowie das Stimmverhältnis unter Namensangabe.

<sup>6</sup> Ausnahmsweise kann auf dem Zirkularweg mit Einbindung von drei Behördenmitgliedern entschieden werden, wenn der Spruchkörper einverstanden ist oder der Beschluss keinen Aufschub bis zur kommenden Behördensitzung duldet.

<sup>7</sup> Das Präsidium hält auf dem Antrag fest, ob das Geschäft genehmigt, nicht genehmigt oder vom verfahrensleitenden Behördenmitglied zurückgezogen wurde.

#### Art. 5 Zeichnungsbefugnis

<sup>1</sup> Die Zeichnungsbefugnis ist folgendermassen geregelt:

- a. Die ordentlichen Behördenmitglieder sind immer zeichnungsbefugt, bei Verhinderung derselben die Ersatzbehördenmitglieder;

- b. Verfahrensleitende Verfügungen werden vom verfahrensleitenden Behördenmitglied oder vom delegierten Fachdienst unterzeichnet sowie gegebenenfalls gestempelt;
- c. Vorsorgliche und superprovisorische Entscheide werden vom verfahrensleitenden Behördenmitglied oder vom delegierten Ersatzbehördenmitglied unterzeichnet und gestempelt;
- d. Entscheide des Spruchkörpers werden von zwei teilnehmenden Behördenmitgliedern unterzeichnet, wobei das sitzungsleitende Behördenmitglied immer unterzeichnet. Das verfahrensleitende Behördenmitglied unterzeichnet die Entscheide, sofern es an der Behördensitzung des Spruchkörpers anwesend war. Bei nachträglicher Abwesenheit von teilnehmenden Behördenmitgliedern unterzeichnen die weiteren ordentlichen Behördenmitglieder oder Ersatzbehördenmitglieder in Vertretung derselben. Die Entscheide werden gestempelt;
- e. Entscheide in Einzelkompetenz werden vom verfahrensleitenden Behördenmitglied unterzeichnet und vom Fachdienst Kanzlei gestempelt;
- f. Vernehmlassungen in Beschwerdeverfahren werden von mindestens einem Behördenmitglied unterzeichnet;
- g. Auszüge aus dem Dispositiv sowie Erklärungen über die gemeinsame elterliche Sorge werden in der Regel vom Fachdienst Kanzlei unterzeichnet und gestempelt.

<sup>2</sup> Die elektronische Unterzeichnung von Verfügungen und Beschlüssen ist zulässig.

#### Art. 6 Entscheidkompetenz

<sup>1</sup> Der Spruchkörper beschliesst mit Mehrheitsentscheid. Die Behördenmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet und entscheiden autonom. Der Stichtscheid obliegt der Sitzungsleitung.

<sup>2</sup> Soweit gemäss EGZGB ein Behördenmitglied in Einzelkompetenz entscheiden kann, erfolgt dies durch das verfahrensleitende Behördenmitglied selber, soweit nicht im gleichen Entscheid über ein Geschäft in Dreierkompetenz entschieden wird.

#### Art. 7 Stellvertretung

<sup>1</sup> Ist ein ordentliches Behördenmitglied verhindert oder im Ausstand, so entscheidet das Präsidium über den Beizug der Ersatzbehördenmitglieder für den Spruchkörper der KESB.

<sup>2</sup> Die Stellvertretung in der Verfahrensleitung erfolgt in der Regel durch andere ordentliche Behördenmitglieder. In Ausnahmefällen ist eine Delegation an Ersatzbehördenmitglieder zulässig.

<sup>3</sup> Soweit diese Weisungen nichts anderes bestimmen, stehen den Ersatzbehördenmitgliedern dieselben Kompetenzen zu wie den ordentlichen Behördenmitgliedern.

#### Art. 8 Weitere Kompetenzen des Spruchkörpers

<sup>1</sup> Der Spruchkörper ist nach erfolgter Traktandierung durch ein ordentliches Behördenmitglied / das Präsidium zuständig für:

- a. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von internen Weisungen;
- b. fachlich-strategische Aufgaben wie
  - ba. allgemeine Fragen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu klären;
  - bb. Rechtsentwicklung und Rechtsvereinheitlichung zu fördern;
  - bc. Definition der formalen Ausgestaltung der Entscheide;
  - bd. Die Qualitätssicherung bei der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sicherzustellen;
- c. Im Rahmen der Verfahrenszuteilung umgehend zu prüfen, ob vorsorgliche Massnahmen notwendig sind.

#### Art. 9 Kompetenzen der einzelnen Behördenmitglieder <sup>1</sup>

Das verfahrensleitende Behördenmitglied ist nebst der Verfahrensleitung zuständig für:

- a. Sicherstellung, dass allfällige durch die Beistandspersonen verursachte Vermögensschäden ab einem Betrag von Fr. 1'000.00 pro Schadensereignis der Haftpflichtversicherung des Kantons Luzern angemeldet und Vermögensschäden unter Fr. 1'000.00 direkt durch die zuständige Gemeinde ausgeglichen werden. Sämtliche Vermögensschäden sind dem Präsidium mitzuteilen;
- b. Allfällige Schäden durch die KESB umgehend dem Präsidium zu melden;
- c. Im Rahmen von zugeteilten Verfahren je Auftrag an Dritte im Umfang von max. Fr. 1'000.00 zu erteilen;
- d. Im Rahmen von zugeteilten Verfahren je Auftrag an Dritte über Fr. 1'000.00 mit Visum des Präsidiums zu erteilen.

### III Präsidium / Stellenleitung

#### Art. 10 Kompetenzen und Aufgaben des Präsidiums

<sup>1</sup> Das Präsidium der KESB ist zuständig für:

- a. Die Leitung der KESB;
- b. Die Festlegung der Behördensitzungen des Spruchkörpers und leiten derselben;
- c. Die Einberufung und Leitung weiterer Sitzungen der KESB;
- d. Die Sicherstellung der reibungslosen Abläufe im Spruchkörper sowie zwischen dem Spruchkörper und den Fachdiensten;
- e. Den regelmässigen Austausch mit der Leitung der Berufsbeistandschaft und der beauftragten Person für Privatbeistandspersonen;
- f. Die Personalführung und das Personalmanagement;
- g. Die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der Fachdienste soweit sie keine Behördenmitgliedsfunktionen innehaben;
- h. Die jährliche Qualifikation der Behördenmitglieder und der Fachdienste;
- i. Das Erstellen eines Jahresberichts;
- j. Das Finanzmanagement;
- k. Die Organisation, IT und Infrastruktur;
- l. Das Controlling und Qualitätssicherung der KESB;
- m. Die Definition von Schnittstellen, Arbeitsabläufen, Vorlagen, Merkblättern und deren Verbindlicherklärung mittels WinFEE;
- n. Die Archivierung;
- o. Die Vertretung der KESB gegen aussen, insbesondere gegenüber den Medien;
- p. Die Kontaktpflege mit den Sozialvorstehenden der Gemeinden, den zuständigen Kommissionen des Einwohnerrates Kriens, subsidiären Diensten, kantonalen und kommunalen Stellen, Präsidien der anderen KESB sowie weiteren Dritten.

### IV Archiv

#### Art. 11 Organisation des Archivs <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die KESB ist zuständig für die Archivierung der KESB-Akten sowie der Beistandsakten. Die Akten werden von den übrigen Akten der Stadt Kriens getrennt archiviert.

<sup>2</sup> Die KESB archiviert die Akten der Beistandspersonen nach Übertragung, Aufhebung oder Abschreibung einer behördlichen Massnahme.

<sup>3</sup> Die Archivierung der Verfahrensakten erfolgt mit Übertragung, Aufhebung oder Abschreibung der behördlichen Massnahme oder, bei Fehlen einer behördlichen Massnahme, mit dem Abschluss des Verfahrens.

## V Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten  
Diese Weisungen treten am 2. Dezember 2015 in Kraft.

Kriens, 24. November 2015  
Spruchkörper Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kriens-Schwarzenberg

Sibylle Tobler Estermann  
Präsidium

Kurt Mathis  
Vizepräsidium

Tiziana Odermatt  
Behördenmitglied

Art. 2 Abs. 2; Art. 4 Abs. 3, Art. 7 Abs. 3, Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 lit. g und h wurden genehmigt vom Stadtrat (damals Gemeinderat) am 2. Dezember 2015 <sup>3</sup>

## Tabelle der Änderungen der Weisungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kriens-Schwarzenberg vom 2. Dezember 2015

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Beschluss KESB
1	1. Januar 2019	Art. 9 lit. a	geändert	Gemeinde Kriens	875/2018 (StR-Beschluss)
2	1. Januar 2019	Art. 11 Abs. 1	geändert	Gemeindeakten	875/2018 (StR-Beschluss)
3	1. Januar 2019	Genehmigungstext	geändert	Gemeinderat	875/2018 (StR-Beschluss)
4	5. April 2022	Art. 4 Abs. 1	geändert	Der Spruchkörper trifft sich in Dreierbesetzung in der Regel einmal wöchentlich zu einer Behördensitzung zur:	5. April 2022
5	5. April 2022	Art. 6 Abs. 1	neu	Der Spruchkörper beschliesst mit Mehrheitsentscheid. Die Behördenmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet und entscheiden autonom.	5. April 2022
6	5. April 2022	Art. 9 lit. a	geändert	Allfällige durch die Beistandspersonen verursachte Vermögensschäden ab einem Betrag von Fr. 200.00 pro Schadensereignis der Haftpflichtversicherung der Stadt Kriens anzumelden und Vermögensschäden unter Fr. 200.00 direkt durch die zuständige Gemeinde ausgleichen zu lassen. Sämtliche Vermögensschäden sind dem Präsidium mitzuteilen;	5. April 2022